

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Saarlouis

## Beschluss

### Terminbestimmung

4 K 2/25

07.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Mittwoch, 8. Oktober 2025, 11:00 Uhr,**

im Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, Saal 100, versteigert werden:

Der **1/2 Bruchteilseigentum** des im Grundbuch von Werbeln Blatt 690 eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Werbeln	2	59/2	Hof- und Gebäudefläche, Ludweilerstraße	1531

**Hinweis:**

**Das hiesige Zwangsversteigerungsverfahren betrifft lediglich den ideellen 1/2-Anteil an der Bruchteilsgemeinschaft.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert für den 1/2 Anteil an dem Grundstück wurde festgesetzt auf 75.000,00 €.

Die Anschrift des Objekts lautet: Ludweilerstraße 31, 66787 Wadgassen.

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus (Annahme!). Das Objekt konnte vom Gutachter lediglich von außen vom öffentlichen Bürgersteig aus in Augenschein genommen werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.zvsaar.de](http://www.zvsaar.de)

Hein  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Saarlouis, 08.07.2025



Steffes, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

